



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 171. Ratssitzung vom 24. November 2021

4632. 2021/347

**Weisung vom 01.09.2021:**

**Wasserversorgung, Wasserabgabeverordnung und Wassertarif, Teilrevision mit Tarifsenkung**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4551 vom 3. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *In der Zeile 001 setzten wir einen korrekten Ingress. In der Zeile 005 kam es zu einer Änderung bezüglich der Rechtsetzungsrichtlinien bei der Stadtkanzlei. Bei neu eingeschobenen Artikeln, wenn nicht bereits solche bestehen, setzen wir nicht mehr die lateinischen <sup>bis</sup>, <sup>ter</sup>, <sup>quater</sup> und so weiter, sondern arbeiten neu wie der Bund mit Kleinbuchstaben: In der Zeile 005 wird «Art. 33<sup>bis</sup>» zu «Art. 33a» und diese Artikelnummerierung zieht sich durch die gesamte Vorlage. In Zeile 010 ging vergessen, auf den Absatz zu verweisen. In der Zeile 015 wurde im Text der Verweis entsprechend den Rechtsetzungsrichtlinien angepasst. Beim zweiten Erlass wurde in der Zeile 030 ein korrekter Ingress gesetzt. Vierstellige Zahlen haben keinen Leerschlag nach der ersten Ziffer – es sei denn, es handelt sich um Tabellen. In der Zeile 035 handelt es sich um eine Tabelle, weshalb wir in der Tabelle ab der Leistungsstufe 8 Festabstände einführten. Bei der Zeile 046 kam es in der RedK zur Verwirrung: Es war nicht klar, worum es hier geht. Die Verwaltung konnte bestätigen, dass die Verbrauchsgebühr gleich der Leistungsgebühr ist, was wir entsprechend festhielten.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.



2 / 5

- Zustimmung: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Sebastian Vogel (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
- Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 1. September 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021) geändert.
2. Der Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.110) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 1. September 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021) geändert.
3. Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung, AS 724.100) wird wie folgt geändert:

*Titel*

#### **Wasserabgabeverordnung**

##### **Art. 33a Elektronische, fernablesbare Wasserzähler**

Die WVZ setzt in der Stadt Zürich elektronische, fernablesbare Wasserzähler ein.

##### **Art. 33b Bearbeitung von Verbrauchsdaten**

<sup>1</sup> Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Für die Zwecke gemäss Abs. 1 lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

##### **Art. 33c Bekanntgabe technische Spezifikationen**

Die WVZ gibt der Kundin oder dem Kunden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihres oder seines Wasserzählers bekannt.

##### **Art. 33d Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat legt fest, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Art. 33b Abs. 2 erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.

##### **Art. 40 Anschlussgebühr**



Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

**Art. 42 Leistungsgebühr**

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

**H. Rechtsschutz**

**Art. 48b**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, erlässt die Direktorin oder der Direktor der WVZ eine Verfügung.

<sup>2</sup> Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden; das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> und des Verwaltungsrechtspflegesetzes<sup>2</sup> sowie nach den städtischen Vorschriften.

*Titel vor Art. 49*

**I. Schlussbestimmungen**

Der Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif, AS 724.110) wird wie folgt geändert:

*Titel*

**Wassertarif**

**Art. 2 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr besteht aus:

- a. einer Leistungsgebühr;
- b. einer Gebäudegebühr.

<sup>2</sup> Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1 060.–
9	172,1–199	1 200.–
10	199,1–218	1 380.–
11	ab 218,1	2 500.–

<sup>1</sup> vom 20. April 2015, LS 131.1.

<sup>2</sup> vom 24. Mai 1959, LS 175.2.



<sup>3</sup> Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

### **Art. 3 Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser.

**Art. 5** wird aufgehoben.

### **Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler**

<sup>1</sup> Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- a. eine Leistungsgebühr;
- b. eine Verbrauchsgebühr;
- c. eine Gebäudegebühr.

<sup>2</sup> Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht der Leistungsgebühr.

<sup>4</sup> Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

### **Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr**

<sup>1</sup> Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

<sup>2</sup> Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

### **Art. 9 Berechnungsbasis**

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–
3	68,1–85	21 000.–
4	85,1–98	30 000.–
5	98,1–121	39 000.–
6	121,1–140	48 000.–
7	140,1–154	60 000.–
8	154,1–172	69 000.–
9	172,1–199	78 000.–
10	199,1–218	90 000.–
11	ab 218,1	150 000.–

### **Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten**

<sup>1</sup> Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.

Abs. 2 unverändert.



5 / 5

<sup>3</sup> Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.

Abs. 4 unverändert.

**Art. 15** wird aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 1. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 31. Januar 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat